

Datum	Inhalt	Seite
15.08.2016	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Studiengangskommission für den Studiengang Augenoptik / Optische Gerätetechnik (GO-GSK-AOG) vom 15.08.2016	3580

Geschäftsordnung der Gemeinsamen Studiengangskommission für den Studiengang Augenoptik / Optische Gerätetechnik (GO-GSK-AOG) vom 15.08.2016

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (GrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2016 in Verbindung mit § 4 des Kooperationsvertrages vom 30.12.2015 zwischen der Technischen Hochschule Brandenburg (früher: Fachhochschule Brandenburg) und der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg gibt sich die Gemeinsame Studiengangskommission mit Beschlussfassung vom 15.08.2016 folgende Geschäftsordnung^{1, 2}:

Diese wurde am 19.10.2016 vom Fachbereich Technik bestätigt und als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mitglieder, Beteiligungsrechte, Konstituierung
- § 3 Arbeitsauftrag
- § 4 Sitzungen
- § 5 Form und Frist
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Protokoll
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Sitzungsverlauf
- § 12 Sachanträge und Abstimmungen
- § 13 Ermittlung von Mehrheiten
- § 14 Gruppenveto, Sondervotum
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 16.11.2016 genehmigt.

² Die Satzung wurde vom Fachbereichsrat Technik in der Sitzung am 19.10.2016 bestätigt und erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeinsame Studiengangskommission des Studiengangs Augenoptik / Optische Gerätetechnik (GSK AOG) im Folgenden Gemeinsame Studiengangskommission oder Kommission genannt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für jeweils eine Amtszeit (1 Jahr) der Gemeinsamen Studiengangskommission.
- (3) Sie kann mit der einfachen Mehrheit der Stimmen angenommen oder geändert werden.
- (4) Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen auch von späteren benannten Gemeinsamen Studiengangskommissionen einer neuen Amtszeit übernommen werden.

§ 2 Mitglieder, Beteiligungsrechte, Konstituierung

- (1) Die Gemeinsame Studiengangskommission besteht aus ihren im § 4 Absatz 1 des Kooperationsvertrages festgelegten und vom Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Sie haben Stimm-, Antrags- und Rederecht. Neben ihren gewählten Mitgliedern haben bei Anwesenheit die Präsidentin oder der Präsident, die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, die oder der Beauftragte für Behindertenfragen, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane des Fachbereichs Technik sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs für Qualität Rede- und Antragsrecht.
- (2) Unter Vorsitz der oder des Studiengangsbeauftragten oder der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters¹ wählt die Gemeinsame Studiengangskommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.
- (3) Gemäß § 4 Absatz 3 des Kooperationsvertrages benennt die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter als Kommissionssprecherin oder Kommissionssprecher. Sollte diese Position noch nicht besetzt sein, benennt die Kommission die Studiengangsbeauftragte oder den Studiengangsbeauftragten als Kommissionssprecherin oder Kommissionssprecher.

§ 3 Arbeitsauftrag

Die Studiengangskommission kümmert sich um zentrale Fragen des Studiengangs Augenoptik / Optische Gerätetechnik. Sie:

1. unterstützt die Technische Hochschule Brandenburg (THB) und die Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg (AOI BRB) bei organisatorischen Fragen zur Lehre,
2. erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs,
3. wirkt qualitätssichernd bezüglich der Lehre an dem jeweiligen Lehrstandort,
4. berät den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Technik bei Fragen zur Anerkennung von Leistungen,
5. sucht nach Lösungen für die Belange der Studierenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinsamen Studiengangskommission werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

¹ Der Begriff „Studiengangsleiter/-in“ ist dem Begriff „Studiengangsdekan/-in“ hier gleichzusetzen.

- (2) Die Gemeinsame Studiengangskommission ist einzuberufen, wenn
 1. ein Drittel (mind. 3) ihrer stimmberechtigten Mitglieder,
 2. der die Dekanin oder der Dekan,
 3. eine Prodekanin oder ein Prodekan,
 4. oder die Präsidentin oder der Präsident,dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sind die oder der Kommissionsvorsitzende und die Stellvertretung verhindert, so leitet eine von der Gemeinsamen Studiengangskommission vor der Sitzung festgelegte Person die Sitzung.
- (4) Die oder der Vorsitzende setzt für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Gemeinsame Studiengangskommission tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Terminplanung ist den stimmberechtigten Mitgliedern, den Personen mit Rede- und Antragsrecht sowie auf Fachbereichsebene bekannt zu geben.
- (5) Die Studiengangskommission ist befugt, zur Beratung weitere Personen zur Sitzung hinzuzuziehen. Diejenigen Personen, die zu den Tagesordnungspunkten eingeladen wurden, besitzen Rederecht.

§ 5 Form und Frist

- (1) Die Gemeinsame Studiengangskommission ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlussentwürfe, beizufügen.
- (2) Die Gemeinsame Studiengangskommission kann auch ohne Wahrung der Einladungsfrist außerordentlich tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und deren Mehrheit die kurzfristige Einberufung billigt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Studiengangskommission stellt die Tagesordnung auf. Diese soll mindestens die Punkte
 1. „Genehmigung der Tagesordnung“,
 2. „Informationen“,
 3. „Sonstiges“enthalten. Unter den Tagungsordnungspunkten „Informationen“ und „Sonstiges“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, da sie reine Besprechungspunkte sind.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Dem Antrag sind Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen beizufügen.
- (3) Antragsberechtigte Personen können vor Beschluss der Tagesordnung die Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten beantragen. Dem Antrag sind die Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen beizufügen.
- (4) Die Gemeinsame Studiengangskommission beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Dabei
 1. können Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auf eine spätere Sitzung vertagt werden. Ist nicht angegeben, wann die Angelegenheit erneut behandelt werden soll, so gilt sie als verschoben auf die nächste ordentliche Sitzung.
 2. kann die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten geändert werden.
 3. kann mit einfacher Mehrheit die Erweiterung der Tagesordnung beschlossen werden.

- (5) Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn nach Aufruf dieses Punktes keine Gegenrede erfolgt.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Die Kommissionsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie können vorher eine persönliche Erklärung dazu abgeben.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. Näheres regelt § 63 BbgHG.
- (2) Wer der Gemeinsamen Studiengangskommission als erstes stellvertretendes Mitglied angehört, zählt auch bei Anwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes nicht zur Öffentlichkeit.
- (3) Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich, über personenbezogene Daten und Fakten, die bei Sitzungen besprochen werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen von der Kommissionssprecherin bzw. dem Kommissionssprecher (§ 2 Absatz 3), dem bzw. der Kommissionsvorsitzenden oder der Stellvertretung an die entsprechenden Stellen innerhalb der Hochschule weitergegeben werden, falls es für die Weiterentwicklung des Studiengangs von Relevanz ist oder rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

§ 9 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse, Sondervoten, persönliche Erklärungen und die Anwesenheitsliste enthält.
- (2) Persönliche Erklärungen können auch Personen mit Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten abgeben.
- (3) Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer verfasst. Diese Person wird zu Beginn jeder Sitzung festgelegt.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat bei nach Absatz 1 oder 2 festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Kommissionssitzung einzuberufen, in welcher die Kommission für diese Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung. Im begründeten Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Gemeinsamen Studiengangskommission widerspricht.
- (3) Ein Einspruch zur Auslegung der Geschäftsordnung kann nur während der Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit gefasster Beschlüsse nicht.

§ 12 Sachanträge und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung des Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (3) Sachanträge sollen, sofern sie den Kommissionmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.
- (4) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, was nicht für Geschäftsordnungsanträge gilt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 13 Ermittlung von Mehrheiten

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Abstimmungen, die die Studienorganisation oder die Lehre betreffen, erfolgt die Mehrheitsermittlung unter Berücksichtigung der in § 21 Absatz 2 der Grundordnung festgelegten Gewichtungsfaktoren. Mitglieder der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg (AOI BRB) zählen von den Gewichtungsfaktoren her zu den Akademischen Mitarbeitern.
- (3) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung und/oder die Berechnung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung oder der Einberechnung der Gewichtungsfaktoren können nach Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.
- (4) Beratungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Erteilung von Lehraufträgen unmittelbar berühren, bedürfen auch der Mehrheit der der Kommission angehörig Professorinnen und Professoren.
- (5) Weitergehende Regelungen über besondere Mehrheiten bleiben unberührt.

§ 14 Gruppenveto, Sondervotum

Es gelten die Absätze 4 bis 6 des § 20 der Grundordnung der THB.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Begrenzung der Redezeit,

3. Schluss der Redeliste,
 4. Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Redeliste),
 5. Unterbrechung der Sitzung,
 6. Vertagung der Sitzung,
 7. Nichtbefassung eines Antrages,
 8. Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern,
 9. namentliche Abstimmung,
 10. geheime Abstimmung.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird.
- (4) Bei Widerspruch ist der Antrag zur Geschäftsordnung nach höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen, unabhängig davon, ob die Gegenrede formal oder inhaltlich erfolgt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 16.11.2016

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin